

FH-Mitteilungen

18. Januar 2023

Nr. 4 / 2023



**2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die
Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen, Bauingenieurwesen
mit Praxissemester, Bauingenieurwesen mit Auslandssemester,
Bauingenieurwesen Double Degree (NUST) und Bauingenieurwesen Dual
im Fachbereich Bauingenieurwesen
an der FH Aachen**

vom 18. Januar 2023

2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen, Bauingenieurwesen mit Praxissemester, Bauingenieurwesen mit Auslandssemester, Bauingenieurwesen Double Degree (NUST) und Bauingenieurwesen Dual im Fachbereich Bauingenieurwesen an der FH Aachen vom 18. Januar 2023

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 3/2018), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 22. Juni 2022 (FH-Mitteilung Nr. 99/2022), hat der Fachbereich Bauingenieurwesen folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 28. Juni 2018 (FH-Mitteilung Nr. 89/2018), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 8. November 2019 (FH-Mitteilung Nr. 118/2019), erlassen:

Teil 1 | Änderungen

1. **§ 4** wird wie folgt geändert:
 - **Absatz 1 Satz 9** wird neu gefasst:
„Die Studierenden können nach dem Kernstudium zwischen den Vertiefungsrichtungen Baubetrieb, Konstruktiver Ingenieurbau, Netzmanagement, Verkehrswesen sowie Wasser- und Abfallwirtschaft wählen.“
 - In **Absatz 1** wird in der Aufzählung der Anlagen die Anlage 6 zu Anlage 4; die bisherigen Anlagen 4 und 5 werden zu Anlagen 5 und 6.
2. **§ 6** wird wie folgt geändert:
 - Die **Absätze 1 bis 4** werden gestrichen.
 - Es wird ein **neuer Absatz 1** eingefügt:
„Ein einschlägiges Praktikum vor Studienbeginn ist abweichend von § 6 Absatz 1 RPO nicht erforderlich.“
Der bisherige **Absatz 5** wird zu Absatz 2.
 - In **Absatz 2 (neu)** wird der letzte Satz gestrichen.
3. **§ 31 Absatz 2 Satz 1** wird wie folgt neu gefasst:
„Der Termin für das Kolloquium wird von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden in Abstimmung mit den Prüferinnen und Prüfern und dem Prüfling festgelegt.“
4. **§ 32 Absatz 5** wird wie folgt neu gefasst:
„(5) Im Studiengang *Bauingenieurwesen Dual* ist die Bachelorprüfung bestanden, wenn die Ausbildung abgeschlossen ist, alle Modulprüfungen abgeschlossen, das Praxisprojekt anerkannt sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.“
5. **Anlage 2** wird wie folgt geändert:
 - Nach Modul 260120 wird folgendes Modul eingefügt

260190	Baubetriebliches Seminar		2 2 0		4	Pr
--------	--------------------------	--	-------	--	---	----

 - Beim Modul „260xxx | Wahlmodule (Liste B) **“ wird die Anzahl der Leistungspunkte von „12“ geändert in „8“.
6. **Anlage 6** wird zu Anlage 4; die bisherigen Anlagen 4 und 5 werden zu Anlagen 5 und 6.

7. **Anlage 6 (neu)** wird wie folgt geändert:

- Das Modul „250440 | Abfallwirtschaft“ wird geändert in „250450 | Bauen im vorge nutzten Bereich“.
- Das Modul „260430 | Rückbau und Recycling“ wird geändert in „260470 | Rückbau und Entsorgung“

8. In **Anlage 7** wird die Liste der Wahlmodule wie folgt neu gefasst:

	Modulcode	Module	V Ü P	LP	Liste B	Liste K	Liste N	Liste V	Liste W
5. Semester	250280	FEM im Massivbau	2 2 0	4		X			
	250260	EDV im Stahlbau	2 2 0	4		X			
	250540	Erd- und Tunnelstatik	2 2 0	4	X	X			
	250270	Tragwerksplanung am Praxisbeispiel	2 2 0	4		X			
	253130	CAD im Holzbau	2 2 0	4		X			
	250130	Hoch- und Tiefbautechnik	4 2 0	6			X		
	250330	Straßenplanung	2 2 1	6			X		
6. Semester	250260	EDV im Stahlbau	2 2 0	4		X			
	260270	Betontechnologie	2 2 0	4	X	X			
	260240	Bauphysik	2 2 0	4	X				
	260260	Brandschutz	2 2 0	4	X				
	260180	Arbeits- und Gesundheitsschutz	2 2 0	4	X		X		X
	260130	Schlüsselfertiges Bauen	2 2 0	4	X				
	260150	Grundlagen Facility Management	2 2 0	4	X	X	X		X
	260160	Energieeffizientes Bauen	2 2 0	4	X	X	X		X
	260280	Baukonstruktionen im Bestand	2 2 0	4	X	X			
	260290	BIM im Massivbau	2 2 0	4		X			
	260330	Umweltplanung im Straßenwesen	2 2 0	6			X	X	
	260340	Achsabsteckung im Straßenwesen und GIS	2 4 0	6			X	X	
	260350	Verkehrserhebungen	1 3 0	4				X	
	260360	Verkehrs- und Mobilitätsmanagement	0 1 0	4				X	
	86xxxx	Module aus dem BA-Studiengang Schienenfahrzeugtechnik (FB 8)		max 10				X	
	260460	Sondergebiete Abfallwirtschaft	2 2 0	4					X
	260250	Gebäudetechnik	2 2 0	4			X		X
	260170	Building Information Modelling (BIM)	2 2 0	4			X		

9. In **Anlage 10** werden im Abschnitt Vertiefungsstudium nach dem Modul Bauphysik folgende zwei Module eingefügt:

Management von Bauprojekten	Projektarbeit	6	ja	B
Building Information Modelling (BIM)	Hausübung	6	ja	B

Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. September 2023 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.

(2) Die Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden der Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen, Bauingenieurwesen mit Praxissemester, Bauingenieurwesen mit Auslandssemester, Bauingenieurwesen Double Degree (NUST), Bauingenieurwesen Dual und Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester.

Alle Studierenden der Vertiefungsrichtung „Baubetrieb“, die bereits vor dem Wintersemester 2023/24 in einen der zuvor genannten Bachelorstudiengänge an der FH Aachen eingeschrieben waren und vor dem 1. September 2023 bereits drei Wahlmodule im Umfang von 12 Leistungspunkten erfolgreich absolviert haben, sind von der Belegung des Pflichtmoduls „Baubetriebliches Seminar“ befreit. Dies gilt auch für den Fall, dass bereits Prüfungsversuche angetreten wurden, aber noch nicht erfolgreich waren.

(3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bauingenieurwesen vom 7. Dezember 2022 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 11. Januar 2023.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 18. Januar 2023

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Pietschmann

Prof. Dr. Bernd P. Pietschmann